

Umweltamt

Regensburg, 23.03.2020

SB: Dr. Maiereder
Tel.: 2317

Az.: 31.2 Dr. Ma

STADTPLANUNGSAMT					
25. März 2020					
<input type="checkbox"/> Rücksprache			<input type="checkbox"/> Kopie an:		
AL	61.1	<input checked="" type="checkbox"/> 61.2	61.3	NMK	VerwFi

An
Amt 61

Entwicklungssatzung Oberwinzer – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Stellungnahme Sachgebiet Altlasten

Für den Geltungsbereich der Entwicklungssatzung Oberwinzer liegen keine Einträge im Altlastenkataster vor.

Kriegshinterlassenschaften im Boden, z. B. Bombenblindgänger, Munitionsrückstände, Verfüllte Bombentrichter, können nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen von Erdarbeiten gelten die bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen, besteht Mitteilungspflicht gegenüber dem Umweltamt der Stadt Regensburg (Art. 1 Satz 1 BayBodSchG).

Im Auftrag



Dr. Maiereder